

Amtsgericht Leipzig - Abteilung für Insolvenzverfahren
Aktenzeichen: 403 IN 193/23

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der BFS
Betreiber-Gesellschaft für Sozialeinrichtungen mbH, Eichaer Straße
44, 04683 Naunhof, Amtsgericht Leipzig, HRB 25424
vertreten durch den Geschäftsführer Jan Heuser
vertreten durch den Geschäftsführer Lutz Heuser

Betreiberin des Altenpflegeheims "Muldentaltstift" und der "Sachsen-
Klinik Naunhof - Fachklinik für orthopädische Rehabilitation",
allesamt ebenda

wird heute, am 31.01.2023 um 10.15 Uhr zur Sicherung der künftigen
Insolvenzmasse
angeordnet:

1. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird Rechtsanwalt Joachim M.
E. Voigt-Salus, Großer Brockhaus 1, 04103 Leipzig, bestellt (§§ 21
Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 2 InsO).

2. Verfügungen der Schuldnerin über Gegenstände ihres Vermögens sind
nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters
wirksam, § 21 Abs. 2 Nr. 2 2. Alt. InsO (allgemeiner
Zustimmungsvorbehalt).

3. Der vorläufige Insolvenzverwalter hat die Aufgabe das Vermögen
der Schuldnerin zu sichern und zu erhalten. Er ist berechtigt es zu
diesem Zweck in Besitz zu nehmen und Forderungen der Schuldnerin,
auch Bankguthaben, einzuziehen.

Er wird ermächtigt, auf den Namen der Schuldnerin oder in seiner
Funktion als vorläufiger Insolvenzverwalter auf eigenen Namen für
die zukünftige Masse neue Konten (sog. Insolvenzsonderkonten) zu
eröffnen und hierüber zu verfügen sowie in Bezug auf hierdurch
entstehende Kosten und gegebenenfalls anfallende Zinsen
Verbindlichkeiten im Rang von Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs.
2 InsO zu begründen.

4. Die Drittschuldner dürfen nur an den vorläufigen
Insolvenzverwalter leisten, es sei denn dieser stimmt den Leistungen
an die Schuldnerin zu.

5. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird zugleich beauftragt, als
Sachverständiger zu prüfen, ob ein nach der Rechtsform der
Schuldnerin maßgebender Eröffnungsgrund vorliegt, welche Aussichten
für eine Fortführung des schuldnerischen Unternehmens bestehen und
ob das Vermögen zur Deckung der Kosten eines Insolvenzverfahrens
ausreicht.

6. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die zur
Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte Dritter,
insbesondere Bank- und Kreditinstitute, einzuziehen.

2

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet die sofortige Beschwerde
(nachfolgend als Beschwerde bezeichnet) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem
Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn
diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung. Die Zustellung
kann sowohl durch Aufgabe zur Post mittels einfachen Briefs als auch
durch öffentliche Bekanntmachung im Internet unter www.insol-

venzbekanntmachungen.de erfolgen. Erfolgte die Zustellung durch Aufgabe zur Post mittels einfachen Briefs gilt die Zustellung drei Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt. Das Datum der Aufgabe zur Post kann dem Frankierungsaufdruck entnommen werden. Wurde die Entscheidung öffentlich bekanntgemacht, so gilt die Zustellung zwei Tage nach dem Tag der Veröffentlichung als bewirkt.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Dase elektro-nische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektro-nischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss - mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen oder - von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 ZPO abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden. Informationen hierüber können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.